



Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (Corona-Steuerhilfegesetz I + II)

Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

Stand: 30. Juni 2020 - vorbehaltlich evtl. Gesetzesanpassungen

Inhalt

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Umsatzsteuerliche Folgen

Corona-Steuerhilfegesetz I

Corona-Steuerhilfegesetz II

FAQ zur Umsatzsteuer-Änderungen aus dem Steuerhilfegesetz I + II

1. Welche Begrifflichkeiten sind bei der Rechnungsstellung zu unterscheiden und was ist zu beachten?
2. Was sind die Folgen falscher Rechnungsstellung?
3. Was ist der maßgebliche Zeitpunkt/ Zeitraum für die jeweilige Anwendung der Umsatzsteuersätze?
4. Für welchen Übergangszeitraum gelten die verminderten Umsatzsteuersätze 5% und 16%?
5. Was ist bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) zu beachten?
6. Spielt die Ist- / Sollversteuerung eine Rolle?
7. Was passiert mit bereits getroffenen Vereinbarungen?
8. Wie sind Dauerleistungen in diesem Zusammenhang zu beurteilen?
9. Wie ist mit nachträglichen Änderungen (Rabatte, Skonti, Boni, Erstattung von Pfandbeträgen) umzugehen?
10. Wenn der Umtausch einer Ware/Lieferung erfolgt, welche Konsequenzen ergeben sich?
11. Was gilt, wenn die Lieferung in Verzug gerät?
12. Wie sind Gutscheine in diesem Zusammenhang einzuordnen?
13. Wie sind Leistungen, die über die Tageswechsel zu Beginn und am Ende des Übergangszeitraumes dauern, zu beurteilen?
14. Welche Auswirkungen hat die Umsatzsteuersatzsenkung auf meine EDV-Systeme (Kassen, Faktura, Warenwirtschaft, etc.)?
15. Hat die Umsatzsteuersatzsenkung Auswirkungen auf die in der Buchführung zu verwendenden Konten?
16. Muss ich nun alle meine Preisschilder/ Preislisten ändern?
17. Gibt es Auswirkungen auf die PKW Gestellung an Arbeitnehmer?
18. Ändern sich durch die Umsatzsteuersatzsenkung meine Warenentnahmen?
19. Was ist bei Reisekostenabrechnungen zu beachten?

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Corona-Steuerhilfegesetz I wurde nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 06. Mai 2020 nicht mal einen Monat später am 05. Juni 2020 vom Bundesrat verabschiedet. In seiner gestrigen Sondersitzung hat der Bundesrat nun auch dem geplanten Corona-Steuerhilfegesetz II zugestimmt. Die Umsatzsteuerlichen Folgen beider Gesetze treten demnach zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Umsatzsteuerliche Folgen

Corona-Steuerhilfegesetz I

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19% auf 7% abgesenkt.

Wir verweisen hierzu auf unsere [Informationen vom 6. Mai und vom 5. Juni 2020](#).

Corona-Steuerhilfegesetz II

Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

	Bis 30.06.2020	01.07.2020 – 31.12.2020	Ab 01.01.2021 Bis 30.06.2021
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigt besteuert	7 %	5 %	7 %
Gastro: Speisen	19 %	5 %	7 % → 19 %

Wir verweisen hierzu auf unsere [Information vom 10. Juni 2020](#) und unseren GE Online - Fachvortrag vom 25. Juni 2020 mit der dazugehörigen Seminarunterlagen.

FAQ zur Umsatzsteuer-Änderungen aus dem Steuerhilfegesetz I + II



1. Welche Begrifflichkeiten sind bei der **Rechnungsstellung** zu unterscheiden und was ist zu beachten?

- Begrifflichkeiten
 - Rechnung über das Gesamtentgelt für eine Leistung
 - Teilrechnung über das Gesamtentgelt für eine (echte) Teilleistung
 - Vorausrechnung über das Gesamtentgelt für eine noch zu erbringende Leistung im Voraus
 - Anzahlungsrechnung/ Abschlagsrechnung/ Vorschussrechnung über ein Teilentgelt vor oder während der Leistungserbringung (pauschal oder nach Bearbeitungsstand)
 - Schlussrechnung über das Gesamtentgelt für eine Leistung, für die schon Teilentgelte abgerechnet wurden.
- Grundsätzlich ist der Leistungszeitpunkt (NICHT das Rechnungsdatum) maßgeblich für den Umsatzsteuersatz
- keine Korrektur bereits gestellter Abschlagsrechnungen notwendig
- Anpassung der Umsatzsteuer der Abschlagsrechnungen in der Schlussrechnung
- Korrektur Vorauszahlungsrechnungen ggf. notwendig
- Steuersatz in Kleinbetragsrechnungen
- sorgfältige Prüfung der Eingangsrechnungen (Ausweis und rechnerische Richtigkeit)

Beispiel 1:

Netto-Gesamtentgelt = 200.000 Euro

Abschlag im Mai 2020 = 100.000 Euro netto zzgl. 19.000 Euro Umsatzsteuer

Abnahme der Leistung im Dezember 2020

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		Umsatzsteuer	brutto
vereinbartes Entgelt:	200.000,00 €	16%	32.000,00 €	232.000,00 €
abzüglich gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	19%	- 19.000,00 €	- 119.000,00 €
noch zu zahlen:	100.000,00 €		13.000,00 €	113.000,00 €

Anpassung der zu hohen Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung (19.000 Euro statt 16.000 Euro) in der Schlussrechnung (13.000 Euro statt 16.000 Euro).

Beispiel 2:

Brutto-Gesamtentgelt = 238.000 Euro

Abschlag im Mai 2020 = 100.000 Euro netto zzgl. 19.000 Euro Umsatzsteuer

Abnahme der Leistung im Dezember 2020

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		Umsatzsteuer	brutto
vereinbartes Entgelt:	205.172,41 €	16%	32.827,59 €	238.000,00 €
abzüglich gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	19%	- 19.000,00 €	- 119.000,00 €
noch zu zahlen:	105.172,41 €		13.827,59 €	119.000,00 €

Dem leistenden Unternehmer verbleibt mehr Netto vom Brutto.

Beispiel 3:

Netto-Gesamtentgelt = 200.000 Euro

Abschlag im August 2020 = 100.000 Euro netto

Abnahme der Leistung im Februar 2021

Schlussrechnung, gestellt im Februar 2021:

Schlussrechnung:	netto		Umsatzsteuer	brutto
vereinbartes Entgelt:	200.000,00 €	19 %	38.000,00 €	238.000,00 €
abzüglich gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	16%	- 16.000,00 €	- 116.000,00 €
noch zu zahlen:	100.000,00 €		22.000,00 €	122.000,00 €

Anpassung der zu niedrigen Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung (16.000 Euro statt 19.000 Euro) in der Schlussrechnung (22.000 Euro statt 19.000 Euro).



2. Was sind die Folgen falscher Rechnungsstellung?

Zu hoch 19% statt 16% und zu niedrig 16% statt 19%

USt zu hoch ausgewiesen	Netto 1.000 € USt 190 € Brutto 1.190 €	<ul style="list-style-type: none"> Abführung ausgewiesene USt (190 Euro) Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der korrekten USt (164,14 Euro)
USt zu niedrig ausgewiesen	Netto 1.000 € USt 160 € Brutto 1.160 €	<ul style="list-style-type: none"> Abführung korrekte USt (185,21 Euro) Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der ausgewiesenen USt (160 Euro)

Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.



3. Was ist der maßgebliche Zeitpunkt/ Zeitraum für die jeweilige Anwendung der Umsatzsteuersätze?

- Lieferung:
 - unbewegte = Verschaffung der Verfügungsmacht
 - bewegte = Beginn der Beförderung oder Versendung
 - Werklieferung = Abnahme
- Sonstige Leistung:
 - im Zeitpunkt ihrer Vollendung

- Teilleistungen:
 - mit Vollendung der Teilleistung
(müssen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Teile der Gesamtleistung sein, gesondert abgenommen werden, als gesonderte Entgelte vereinbart und entsprechend abgerechnet werden!)
- Abschlagszahlungen:
 - Im Zeitpunkt der Rechnungserstellung/ Vereinnahmung
- Dauerleistung:
 - einmalige Abrechnung für einen Leistungszeitraum im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung
 - Teilleistung i.d.R. über monatliche Abrechnung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnittes



4. Für welchen **Übergangszeitraum** gelten die verminderten Umsatzsteuersätze 5% und 16%?

Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Übergangszeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführt werden. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung ist dabei unbeachtlich. Sofern der Unternehmer **Anzahlungen** vor dem 01.07. erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterliegt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz, § 27 Abs. 1 UStG. Auf der zu erstellenden **Schlussrechnung** ist dies dann entsprechend zu berücksichtigen.



5. Was ist bezüglich der **Einfuhrumsatzsteuer (EUST)** zu beachten?

- das Datum der Einfuhr ist für den Steuersatz maßgeblich
- die Fälligkeit der EUST wird bei Vorliegen eines Aufschubkontos auf den 26. des 2. Folgemonats der Einfuhr verlängert werden



6. Spielt die **Ist- / Sollversteuerung** eine Rolle?

Die Ist- / Sollversteuerung spielt keine Rolle, da nur der Leistungszeitpunkt oder der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (z.B. bei Anzahlungen) maßgeblich ist.



7. Was passiert mit bereits getroffenen **Vereinbarungen**?

Vereinbarungen behalten Gültigkeit und werden für das zu zahlende Entgelt, die abzuführende Umsatzsteuer bzw. die abziehbare Vorsteuer entscheidend sein

- Bruttopreisvereinbarung (Steuersatzunabhängig)
- Vereinbarung eines Nettopreises „zzgl. gesetzlich geschuldeter USt“ (jeweils gültiger Steuersatz)
- Vereinbarung eines Nettopreises „zzgl. 19% USt“ (Vereinbarung muss angepasst werden)



8. Wie sind **Dauerleistungen** in diesem Zusammenhang zu beurteilen?

- Vermietung/Leasing
- Wartungs- und Serviceverträge
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Lizenzverträge
- Energielieferungen
- Telekommunikation
- ...

Leistungen sind ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet!

Ausnahmen: Vereinbarung von Teilleistungen bei Abrechnung über kürzere Zeitabschnitte.
Energielieferungen werden zum Ende der vereinbarten Ablesezeiträume ausgeführt.
Es besteht die Möglichkeit abgekürzte Ablesezeiträume zu vereinbaren.

Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.

Achtung:

Dauerverträge/Dauerrechnungen müssen hinsichtlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer angepasst werden **oder** Übergang auf einzelne Abrechnungen (ohne Korrektur ist die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen).

Beispiel 1:

Leasingvertrag vom 01.03.2019 - 28.02.2023

- Monatliche Leasingraten => monatliche Teilleistungen vereinbart
- Teilleistungen jeweils am Ende des Monats ausgeführt
- Leasingraten 03/2019 - 06/2020 und 01/2021 - 02/2023: 19% Umsatzsteuer
- Leasingraten 07/2020 - 12/2020: 16% Umsatzsteuer

Etwaige Leasing-Sonderzahlungen sind entsprechend der ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen.

Beispiel 2:

Wartungsvertrag vom 01.08.2020 - 31.07.2021

- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.07.2021 ausgeführt => 19% Umsatzsteuer!

Beispiel 3:

Leasingvertrag vom 01.09.2019 - 31.08.2020

- Vorausrechnung über gesamten Zeitraum vom 31.08.2019
- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.08.2020 ausgeführt
- => 16 % Umsatzsteuer – Rechnung vom 31.08.2019 muss korrigiert werden



9. Wie ist mit *nachträglichen Änderungen* (Rabatte, Skonti, Boni, Erstattung von Pfandbeträgen) umzugehen?

- **Rabatte, Skonti, sonstige Entgeltminderungen (Preisnachlässe) oder Entgelterhöhungen (Nachberechnungen)**
 - Änderung Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer
 - Steuersatz im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich (nicht Steuersatz im Zeitpunkt der Entgeltänderung)
- **Jahresboni, Jahresrückvergütungen**
 - Maßgeblich ist der für die zugrunde liegenden Umsätze maßgebliche Steuersatz
 - Aufteilung im Verhältnis der zugrunde liegenden Umsätze insgesamt / oder 50:50 / oder ausnahmslos 19% bzw. 7%.
 - Berichtigung Vorsteuerabzug lt. Angabe im Beleg, unabhängig vom individuellen Umsatzverhältnis
- **Erstattung von Pfandbeträgen**
 - Vereinfachungsregelung (3-Monatszeitraum), da Zuordnung zum Umsatz unmöglich
 - Bsp.: Erstattung von Pfandbeträgen 01.07.-30.09.2020: noch 19% bzw. 7%



10. Wenn der *Umtausch* einer Ware/Lieferung erfolgt, welche Konsequenzen ergeben sich?

- Ursprüngliche Lieferung wird rückgängig gemacht
- Ersatzlieferung = neue Lieferung
- Beispiel:
 - Kauf blaue Jacke am 30.06.2020 (19% Umsatzsteuer)
 - Umtausch am 02.07.2020 in rote Jacke (Rückgabe blaue Jacke 19% Umsatzsteuer, Kauf rote Jacke 16% Umsatzsteuer)
- Ersatzlieferung eines identischen Gegenstandes im Rahmen einer Mängelbeseitigung hingegen ist keine (neue) Leistung.



11. Was gilt, wenn die Lieferung in *Verzug* gerät?

Beispiel:

- Bestellung Kfz im August 2020 für 100.000 Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer
- Vereinbarter Liefertermin = Dezember 2020
- Lieferschwierigkeiten, tatsächliche Lieferung im Januar 2021
- => 19% = 119.000 Euro statt 116.000 Euro

Vorsorge: vertragliche Vereinbarungen!

Evtl. mögliche "Heilung" versäumter Vereinbarungen: Gutschein im Jahr 2020



12. Wie sind **Gutscheine** in diesem Zusammenhang einzuordnen?

Mehrzweckgutschein:

- keine Umsatzsteuer bei Ausstellung des Gutscheins
- Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung (Einlösung des Gutscheins)

Einzweckgutschein:

- Umsatzsteuer entsteht mit Ausstellung des Gutscheins
- Ausstellung = Leistungsfiktion = maßgeblich für Umsatzsteuersatz
- Tatsächliche Leistung bei Einlösung des Gutscheins nicht mehr relevant (lt. Entwurf BMF-Schreiben)



13. Wie sind Leistungen, die über die **Tageswechsel** zu Beginn und am Ende des Übergangszeitraumes dauern, zu beurteilen?

Leistungen in der Nacht vom 30.06. / 01.07.2020 und in der Silvesternacht 2020/2021

z.B. Taxis, Gastronomie

Vereinfachungsregelung:

- Nachtschicht 30.06. / 01.07.2020: neuer Steuersatz 16% / 5% zulässig (lt. Entwurf BMF-Schreiben)
- Silvesternacht 2020/2021: **vermutlich** ebenfalls noch 16% / 5% zulässig
- Gilt jeweils nicht für Hotelübernachtungen



14. Welche Auswirkungen hat die Umsatzsteuersatzsenkung auf meine **EDV-Systeme** (Kassen, Faktura, Warenwirtschaft, etc.)?

Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Umstellung Ihrer EDV-Systeme.

Denken Sie zum Beispiel an...

- Die Einrichtung der neuen Steuersätze in Kassensystemen, Rechnungsschreibungsprogrammen, Warenwirtschaftssystemen oder Einkaufs- und Vertriebsprogrammen
- Die Einrichtung neuer Konten und neuer Steuerschlüssel in Finanzbuchhaltungsprogrammen
- Die Aktualisierung der Reisekostenprogramme mit den neuen Steuersätzen



15. Hat die Umsatzsteuersatzsenkung Auswirkungen auf die in der Buchführung zu verwendenden **Konten**?

- Für die neuen Steuersätze werden teilweise neue Konten und Buchungsschlüssel für die Steuersätze in der Buchhaltung benötigt.
- Beachten Sie hierzu die Informationen ihres Softwareanbieters.

- Die Datev eG informiert unter „[Aktuelle Meldungen](#)“ auf ihrer Informationsseite zur Corona-Krise und zum Konjunkturpaket zu der Umsetzung in Ihren Programmen. Dabei sind insbesondere die Meldungen „Geplanten Maßnahmen in den DATEV-Lösungen“ sowie „vorläufigen Informationen zu Änderungen der DATEV-Kontenrahmen“ relevant.



16. Muss ich nun alle meine **Preisschilder/ Preislisten** ändern?

Bruttopreise, ob in Form von Preisschildern, -listen, im Webshop oder bei Dauerleistungen (z. B. Mietverträge), sind entsprechend zu ändern. Nach Auffassung des BMWi können Händler und Anbieter von Dienstleistungen pauschale Rabatte an der Kasse gewähren, ohne die Preisauszeichnung komplett vom 30.06. auf den 01.07.2020 ändern zu müssen (vgl. [Pressemitteilung des BMWi vom 12.6.2020](#)).



17. Gibt es Auswirkungen auf die **PKW Gestellung an Arbeitnehmer**?

Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.

Der Bruttolistenpreis für bereits zugelassene PKW bleibt als Basis für die Berechnung des geldwerten Vorteils unverändert. Für Erstzulassungen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 werden 16% Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage des Bruttolistenpreises eingerechnet.



18. Ändern sich durch die **Umsatzsteuersatzsenkung** meine **Warenentnahmen**?

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen / Eigenverbrauch) werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) getrennt nach normalem und ermäßigtem Steuersatz bekanntgegeben und sind im Übergangszeitraum dann auch nur mit den verminderten Steuersätzen zu versteuern. Die Pauschbeträge selber ändern sich nicht.



19. Was ist bei **Reisekostenabrechnungen** zu beachten?

Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf Reisekostenabrechnungen zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket).

Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.

Aufgrund der neuen Steuersätze benötigen die Unternehmen neue Kennzeichen für Spesen.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

